

Richtlinien

betreffend

Lagerbeiträge an Jugendorganisationen und Vereine der Gemeinde Oberwil

1. Zweck

- 1.1 Der Gemeinderat unterstützt und fördert mit Lagerbeiträgen die Jugendarbeit in den Oberwiler Vereinen.
- 1.2 Die Lagerbeiträge sollen es in erster Linie ermöglichen, dass auch Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächeren Familien am Lager teilnehmen können.
- 1.3 Diese Richtlinien legen die Voraussetzungen und den Ablauf für die Gewährung von Lagerbeiträgen fest.

2. Beitragsberechtigung

- 2.1 Beitragsberechtigt sind Oberwiler Organisationen, Vereine und Institutionen, insbesondere Jugendorganisationen, Sportvereine, Musikvereine und die offene Jugendarbeit der Kirchen, die einen Beitrag zur Jugendarbeit leisten.
- 2.2 Der Gemeinderat leistet auf Gesuch hin Beiträge für die Durchführung von Lagern, die für Jugendliche organisiert werden.
Lager, welche mit Flugreisen verbunden sind, sind nicht beitragsberechtigt.
- 2.3 Der Anteil der Jugendlichen bis und mit 20 Jahre (unabhängig vom Wohnort) muss mindestens 50% aller Teilnehmenden (ohne Leiter) betragen.
- 2.4 Beitragsberechtigt sind nur in Oberwil wohnhafte Jugendliche bis und mit 20 Jahre sowie Leiterinnen und Leiter (unabhängig vom Alter).

3. Beitragshöhe

- 3.1 Pro beitragsberechtigte Person und Lagernacht werden CHF 5.00 bezahlt, maximal pro Verein und Jahr CHF 1'500.00.
- 3.2 Die Beiträge werden an den Verein und nicht an die Teilnehmenden ausbezahlt.

4. Gesuche

- 4.1 Beitragsgesuche sind nach Abschluss des Lagers bis jeweils am 30. November des laufenden Jahres zu Händen Gemeinderat einzureichen.
- 4.2 Die Gesuche müssen folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:
- Ausschreibung für das Lager mit Zweck, Ort, Datum
 - Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Adresse und Geburtsdatum
 - Liste der Leiterinnen und Leiter
 - Konto für Auszahlung.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Oberwil, 11. Mai 2009

Lotti Stokar
Gemeindepräsidentin

Hanspeter Gärtner
Gemeindevorwarter